

I.		
1.	Strafbarkeit des A: § 133 Abs 1: Fernseher anvertraut, zugeeignet, um sich dadurch zu bereichern; Schadenshöhe = fehlende Raten; (1) Vollendungszeitpunkt: entweder mit Hinuntertragen des Fernsehers oder erst mit Verkauf (1) Strafbarkeit des B §§ 12, 3. Fall, 14 (1), 133 (1): strafbare Förderung der Tat durch physischen Beitrag (1), dass er andere Verwertung annimmt, ist unbeachtlich (1) Strafbarkeit des F § 164 Abs 2: Keine Ersatzguthelderei, daher kein Tatobjekt § 165 Abs 2: Vortat nicht mit mehr als 1 Jahr bestraft, daher nicht strafbar	2P 2P 1P 1P
2.	Strafbarkeit des A: Tatbestandsirrtum, weil er nicht weiß, dass Fernseher „anvertraut“ ist; straflos Strafbarkeit des B: §§ 12, 3. Fall, 14 Abs 1, 133: Beitrag (Vorsatz auf Tat + Vorsatz auf Beitrag) aber vorsatzloser UT; Problem der qualitativen Akzessorietät (1): TNS -> kein Tatvorsatz des UT, daher Tatbestand weder vollendet noch versucht, nur versuchter sonstiger Tatbeitrag, straflos (1). EHT-L -> obj Tat, daher Beteiligung möglich, strafbar (1). Strafbarkeit des F: Wie oben, straflos b) Zuständigkeit: BG (§ 30 StPO), RM: Schuldberufung nach § 464 Z 2, Bfw will schulderhebliche Feststellungen ändern c) Berufung wegen Nichtigkeit §§ 464 iVm 468 Abs 1 Z 4 iVm 281 Abs 1 Z 9a weil auch auf Grund der Feststellungen des Erstgerichts unrichtige rechtliche Beurteilung (es gibt keinen vorwerfbaren Tatbildirrtum, der zu Vorsatzstrafbarkeit führt)	1P 3P 1P 2P 2P
3.	Strafbarkeit des A: §§ 15, 133 Abs 1: Kein § 133, weil kein anvertrautes Gut (sondern Erwerb von Volleigentum). Glaubt, das Gut ist anvertraut, Versuchsprüfung. Vorsatz, Ausführungshandlung (1); untauglicher Versuch: Objekt (1). Beide Meinungen (je 1P) Strafbarkeit des B: §§ 15, 12, 3. Fall, 133: Straflos ist abs untaugl Versuch und jede Beteiligung daran (1) oder strafbar (1), je nach Vormeinung bei A	4P 2P
4.	a) Gericht verurteilt dann nach § 146 (1), Identität der Tat. Kein § 263 weil kein anderer Lebenssachverhalt, nur unterschiedl rechtl Würdigung (1); daher kein Antrag nötig, § 262 allenfalls vertagen, hören (1). NB §§ 464 Z 1 iVm 468 iVm 281 Abs 1 Z 8 b) Antrag an den EGMR gem § 363a auf Erneuerung des Strafverfahrens Arg: Verstoß gegen Überraschungsverbot wenn nicht vorab informiert von neuer Würdigung (1) Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (anregen bei GenProk) (1); EGMR (1)	3P 1P 3P
5.	5. §§ 31, 40. Zusatzstrafe.	1P

II.		
1.	Strafbarkeit des X §§ 15, 75 StGB Keine Vollendung, Ausführungshandlung (Zustechen) (1); Vor- satz: handelt auf das Risiko der Verwirklichung des Todeserfolgs (1); keine Rolle, dass Tod unangelegen (kein „positives Beschicken“ erforderlich) (1) § 16 StGB Rücktritt vom beendeten Versuch, Erfolgsabwendung, freiwillig Begründung: Tatplangemäße Vollendung möglich, keine Verschlechterung der Umstände, auch nicht bloß verbrocherrational qualifizierter Versuch: Strafbar wegen § 84 Abs 4: an sich schwere KV, obj. zurechenbar, Verletzungsvorsatz § 84 Abs 5 Z 1: verletzt auf Weise, die mit Lebensgefahr verbunden ist, Vorsatz Echte Konkurrenz. (§ 87 StGB: kein Hinweis auf Absichtlichkeit; Eventualtötungsvorsatz ist nicht Absichtlichkeit auf KV)	3P 2P 2P
2.	Zuständigkeit Geschworenengerichte § 31 Abs 2 Z 1 StPO: Hauptfrage (§ 312 StPO): §§ 15, 75 StGB (1); Vorsatzmangel? : Ist keine Eventualfrage zu stellen, sondern ist Teil der Hauptfrage (1); Eigentliche Zusatzfrage (§ 313 StPO): Strafaufhebungsgrund § 16 StGB (1); Irrtum? Moniturverfahren nach § 332 StPO: stellt inneren Widerspruch dar (1)	4P
III.	a.) Strafbarkeit des Bgm § 302 StGB Bgm (=Beamter) missbraucht seine Befugnis (genehmigt nicht genehmigungsfähigen Bau), Wissentlichkeit (Missbrauch), Schädigungsvorsatz § 304 Abs 1 StGB Bgm (=Amtsträger iSd § 74 Abs 1 Z 4) nimmt für die pflichtwidrige Vornahme eines Amtsgeschäfts 20.000 Eur an, Vorsatz Qualifikation nach Abs 2 > 3000 Eur, Vorsatz Echte Konkurrenz	2P 2P 1P
	Strafbarkeit des H §§ 12 2. F., 14 Abs 1, 302 StGB H bestimmt Bgm, Vorsatz, Sogar Wissentlichkeit bzgl wissentlichen Missbrauch (wäre nicht erforderlich) § 307 Abs 1 StGB H bietet dem Bgm (Amtsträger) für die pflichtwidrige Vornahme eines Amtsgeschäfts 20.000 Eur an, Vorsatz Qualifikation nach Abs 2 > 3000 Eur, Vorsatz Echte Konkurrenz	1P 1P
	b.) Zuständigkeit: WKStA nach § 20a Z 5 StPO, Vorteil > 3000 eur, §§ 302, 304 307 StGB	1P
	Verurteilung durch SchöffG (§ 32 Abs 3 StPO): NB nach § 281 Abs 1 Z 10 StPO Idealkonkurrenz zu den §§ 304, 307 übersehen	2P
	c.) Verfall nach § 20 StGB: Vermögenswert (20.000 Eur) durch die Tatbege- hung erlangt	1P
	Gesamt	51P

Notenschlüssel

Punkteanzahl	Note
45 – 51	Sehr gut
38 – 44	Gut
32 – 37	Befriedigend
26 – 31	Genügend (50% nötig)
0 – 25	Nicht genügend